

## Anhang I zum Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 50 vom 16. Dezember 2016

### 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes – BayAbfG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396 ber. Seite 449, BayRS 2129-2-1-UG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286) i. V. m. Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Günzburg vom 5. April 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 14 vom 8. April 2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Oktober 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Günzburg Nr. 44 vom 30. Oktober 2015):

#### § 1

(1) **§ 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Formulierung:**

„In Ausnahmefällen können von Amts wegen auch sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen als Benutzer gelten.“

**Der bisherige § 2 Abs. 2 Satz 2 wird zu Satz 3, der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4 und folgender Satz 5 wird ergänzt:**

„Die Gebühren nach § 4 Abs. 1, 2 und 4 begründen nicht nur eine persönliche Haftung des oder der Gebührenschuldner, sondern liegen wegen ihrer Grundstücksbezogenheit zugleich als öffentliche Last auf dem Grundstück.“

(2) **§ 2 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Zwischen den Worten „Miteigentümer“ und „andere“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

Nach dem Wort „Wohnungseigentumsgesetzes“ und den Worten „sind Gesamtschuldner“ wird folgender Satzteil eingefügt:

„und Benutzer nach § 2 Abs. 2 Satz 2“

(3) **§ 4 Abs. 6 Unterabsatz 2 erhält folgende Formulierung:**

„Die Gebühr für die Anfahrt im Rahmen  
einer Sperrmüll-Schnellabfuhr (innerhalb von 14 Arbeitstagen) beträgt 50,00 €  
einer Sperrmüll-Expressabfuhr (innerhalb von drei Arbeitstagen) beträgt 140,00 €.“

(4) **§ 4 Abs. 7 erhält folgende Formulierung:**

„- entfällt -“

(5) **§ 4 Abs. 8 Ziffer 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:**

Der Betrag der Mindestgebühr „13,90 €“ wird ersetzt durch den Betrag „27,80 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz ergänzt:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	13,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	27,80 €.“

**(6) § 4 Abs. 8 Ziffer 1 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:**

Der Betrag der Mindestgebühr „13,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „26,00 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz ergänzt:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	13,00 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	26,00 €.“

**(7) § 4 Abs. 8 Ziffer 1 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:**

Im Unterabsatz 3 wird der Betrag der Mindestgebühr „3,00 €“ ersetzt durch den Betrag „6,00 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz 4 eingefügt:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	3,00 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	6,00 €.“

Der bisherige Unterabsatz 4 wird zu Unterabsatz 5, der Betrag „0,60 €“ wird ersetzt durch den Betrag „1,30 €“, der Betrag der Mindestgebühr „6,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „26,00 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz 6 eingefügt:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	13,00 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	26,00 €.“

Der bisherige Unterabsatz 5 wird zu Unterabsatz 7.

**(8) § 4 Abs. 8 Ziffer 2 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:**

Im Unterabsatz 1 wird der Betrag der Mindestgebühr „13,90 €“ ersetzt durch den Betrag „27,80 €“.

Der bisherige Unterabsatz 2 wird zu Unterabsatz 3. Der Unterabsatz 2 erhält folgende Formulierung:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	13,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	27,80 €.“

**(9) § 4 Abs. 8 Ziffer 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:**

Der Betrag der Mindestgebühr „13,90 €“ wird ersetzt durch den Betrag „27,80 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz ergänzt:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	13,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	27,80 €.“

**(10) § 4 Abs. 8 Ziffer 2 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:**

Der Betrag der Mindestgebühr „22,00 €“ wird ersetzt durch den Betrag „44,00 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz ergänzt:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	22,00 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	44,00 €.“

**(11) § 4 Abs. 9 wird wie folgt geändert:**

In Absatz 2, 2. Spiegelstrich, wird der Betrag der Mindestgebühr „15,90 €“ ersetzt durch den Betrag „31,80 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz ergänzt:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	15,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	31,80 €.“

In Absatz 2, 3. Spiegelstrich, wird der Betrag der Mindestgebühr „15,90 €“ ersetzt durch den Betrag „31,80 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz ergänzt:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	15,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	31,80 €.“

Im Absatz 2, 4. Spiegelstrich, Unterabsatz 1, wird der Betrag der Mindestgebühr „19,90 €“ ersetzt durch den Betrag „39,80 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz ergänzt:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	19,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	39,80 €.“

Im Absatz 2, 4. Spiegelstrich, Unterabsatz 2, wird der Betrag der Mindestgebühr „23,90 €“ ersetzt durch den Betrag „47,80 €“.

Zusätzlich wird folgender Unterabsatz 3 ergänzt:

„Bei Anlieferung mit einem Nettogewicht unterhalb der Mindestlast der Waage (200 kg) werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

Pkw-Kofferraum	23,90 €
Pkw-Anhänger oder Kleintransporter	47,80 €.“

## **§ 2**

§ 1 Abs. 1 bis 11 dieser Änderungssatzung treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Günzburg, 12. Dezember 2016

Hafner  
Landrat